

**Gebührensatzung
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Fuchsstadt
für den Waldfriedhof Fuchsstadt
vom 03.03.2021**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Fuchsstadt folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Fuchsstadt erhebt für die Benutzung des Waldfriedhofes und der damit verbundenen Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personen, die gem. § 2 der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Fuchsstadt ein vertragliches Recht zur Nutzung von der Gemeinde erworben haben. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen jeweils die Personen, die die Handlung veranlasst haben.

**§ 3
Nutzungsgebühren**

(1) Die Nutzungsgebühr bei den Familien- und Freundesbäumen richtet sich nach der Stärke des Baumes. Die Einteilung in Kategorien erfolgt durch die Gemeinde.

Die Gebühr für ein Nutzungsrecht (§ 7 Abs. 1 der Satzung für den Waldfriedhof) beträgt bei Bäumen:

der Kategorie I (bis 25 cm Stammdurchmesser)	4.600, -- €
der Kategorie II (über 25 – 40 cm Stammdurchmesser)	5.600, -- €
der Kategorie III (über 40 cm Stammdurchmesser)	6.600,-- €

(2) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht (§ 7 Abs. 1 der Satzung für den Waldfriedhof) für eine Beisetzungsstelle an einem Gemeinschaftsbaum beträgt 850,-- €.

(3) Die Beisetzung an einem Sternschnuppenbaum ist gebührenfrei.

§ 4 Weitere Gebühren

- (1) Für die Nutzung des Aussegnungsplatzes wird einmalig eine Gebühr von 50,-- € fällig.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Beseitigung von Blumenschmuck (§ 8 Abs. 3 der Friedhofssatzung) durch den Nutzungsberechtigten erfolgt dies durch die Gemeinde. Hierfür wird einmalig ein Betrag von 75,-- € in Rechnung gestellt.
- (3) Die Gebühr für die Graböffnung beträgt einmalig 200,-- €.
- (4) Für die Beschaffung und Anbringung des (Namens-)Schildes wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 50,-- € erhoben. Eine eventuell notwendige Ersatzbeschaffung erfolgt auf Kosten des Nutzungs-berechtigten.
- (5) Die Bearbeitungsgebühr beträgt einmalig 30,-- €

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag
3. im Übrigen sofort nach Erbringen der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird

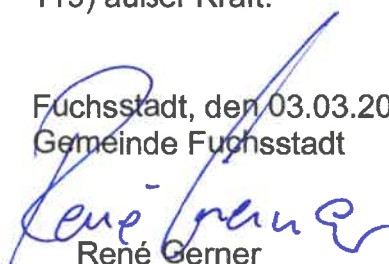
§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2020 (LRABl. Nr. 12 vom 12.06.2020, lfd.Nr. 119) außer Kraft.

Fuchsstadt, den 03.03.2021
Gemeinde Fuchsstadt


René Gerner
Erster Bürgermeister